

Text (Teil B)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 (einschl. der 1. bis 3. Änderung) gelten uneingeschränkt weiter, sofern nachfolgend hiervon nicht abgewichen wird.

- 1 ZULÄSSIGKEIT VON BAULICHEN ANLAGEN IM SONDERGEBIET - SPORT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Auf dem Teilgrundstück dieser Änderung des Bebauungsplanes sind nur Aufenthaltshütten zur Kinderbetreuung einschließlich der Lagerung von Material im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung zulässig

- 2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Für Gebäude mit einem Flachdach ist die Höhe der baulichen Anlagen ist auf max. 3,0 m über dem Niveau der vorhanden Tennisplätze begrenzt.
 - 2.2 Für Gebäude mit einem geneigten Dach ist die Höhe der baulichen Anlagen ist auf max. 4,5 m über dem Niveau der vorhanden Tennisplätze begrenzt.